

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Landtags-Zeitung. 1833-1846 1844

210 (27.6.1844)

Zweites Abonnement.

Ein Abonnement besteht aus 125 Nummern und kostet 2 fl. 42 kr.; durch die Post bezogen für Baden 3 fl. 57 kr. Die Bestellungen sind für jedes folgende Abonnement zu erneuern.

Landtags-Zeitung.

Man abonniert bei dem nächstgelegenen Postamte in Karlsruhe bei Malisch und Vogel, von welchen das Blatt auch im Buchhändlerweg zu beziehen ist.

[Nr. 210 u. 211.] Verhandlungen der II. Kammer der badischen Stände i. J. 1844. [27. Juni.]

Herausgegeben von den Abgeordneten

Wassermann, Baum, Bissing, Duhl, Gottschalk, v. Ihlein, Mathy, Rindeschwender, Sander, Welcker, Weller und Anderen.

Redigirt von Karl Stein. — Druck von Massch und Vogel.

93ste öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

(Schluß.)

„§. 137. (Strafminderungsgründe.) In der nämlichen Rücksicht vermindert sich dagegen die Strafbarkeit des einzelnen Falles insbesondere:

1. wenn der Thäter den Umfang der Gefährlichkeit und die Größe der Strafwürdigkeit seiner Handlung nicht eingesehen hat;
2. wenn er durch Noth, oder durch Ueberredung, Täuschung, Verführung, Befehl oder Drohung zur strafbaren Handlung verleitet worden ist;
3. wenn der Thäter in einer besonders aufgeregten und an sich zu entschuldigenden Gemüthsbewegung gehandelt hat, ohne daß er sich in diesen Fällen (Nr. 1, 2 und 3) in einem Zustand befand, durch welchen die Zurechnung ausgeschlossen, oder eine Strafmilderung (§. 138) begründet ist;
4. wenn sein voriger Lebenswandel oder seine Handlungen und sein Benehmen bei oder nach der That zeigen, daß keine Verdorbenheit des Willens vorhanden ist, wie namentlich
5. wenn er die schädlichen Folgen der strafbaren Handlung selbst zu verhindern, oder den schon verursachten Schaden wieder gut zu machen, aus freiem Antriebe thätig bemüht war; oder
6. wenn er sich dem Gerichte selbst als den Schuldigen angegeben, oder im Anfange der Untersuchung, und ohne noch überführt zu sein, seine Schuld bekannt hat.“

„§. 138. (Strafmilderung bei bestimmten und unbestimmten Strafgesetzen.) Die Zulässigkeit einer mildereren Strafe, als das Gesetz gedroht hat (Strafmilderung), wird begründet:

1. durch das jugendliche Alter des Schuldigen, nach den in den §§. 75 und 76 aufgestellten Bestimmungen;

2. durch diejenigen Zustände, welche nach den §§. 67, 71, 73, 76 a und 77 beim Dasein des dort vorausgesetzten Grades alle Zurechnung ausschließen, in so fern sie im einzelnen Falle diesem Grade nahe kommen.“

„§. 139. (Deren Wirkung.) Bei dem Dasein von Strafminderungsgründen erkennt der Richter bei bestimmten Strafen auf eine mildere Strafe, als das Gesetz gedroht hat, bei den Verbrechen jedoch, die mit Todesstrafe bedroht sind, nicht auf geringere Strafe als zeitliches Zuchthaus; bei unbestimmten Strafgesetzen auf ein geringeres Strafmaß innerhalb der gesetzlichen Grenzen der gedrohten Strafe, oder selbst auf eine unter das gedrohte niederste Maß herabgehende Strafe. Kann die Milderung innerhalb der nämlichen Strafart in genügendem Maße nicht bewirkt werden, so ist zu der nächsten geringeren Strafart herabzugehen, bei den Verbrechen jedoch, die mit Zuchthausstrafe von weniger als drei Jahren bedroht sind, bis auf Kreisgefängniß.

Ist das Verbrechen mit Dienstentlassung bedroht, so ist bei dem Dasein eines Milderungsgrundes auf eine geringere, als die in §. 146 bestimmte stellvertretende Strafe zu erkennen, und bei den mit Dienstentsetzung bedrohten Verbrechen auf Dienstentlassung oder ebenfalls auf eine geringere Strafe als dieselbe, welche nach dem §. 146 die Stelle der Dienstentlassung vertritt.“

„§. 139 a. Wenn einem Verbrecher, der sich in dem im §. 75 oder §. 76 bezeichneten jugendlichen Alter befindet, noch ein weiterer Milderungsgrund zu statten kommt, so dient die im §. 75 oder §. 76 bestimmte Strafe zur Grundlage, um nach §. 139 Absatz 1 zu bemessen, wie weit davon in Folge der Milderung herabgegangen werden könne.“

„§. 140. (Unverschuldete Haft.) Hat der Schuldige während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet, so wird ihm, in so fern ihn eine zeitliche Freiheitsstrafe trifft,

an dieser, als bereits erstanden, eben so viel Zeit abgerechnet, als die Dauer der rechtswidrigen Haft oder ihrer unverschuldeten Verlängerung beträgt, wenn gleich dadurch der noch zu erstehende übrige Theil der Strafe unter das niedrigste Maß der erkannten Strafart herabsinkt.“

„§. 140 a. Trifft den Schuldigen, der während des Strafverfahrens eine rechtswidrige oder eine ohne sein Verschulden verlängerte Haft erduldet hat, eine Geldstrafe, so findet gleiche Abrechnung in der Weise statt, daß hierbei der im §. 142 für deren Verwandlung in Gefängnißstrafe festgesetzte Maßstab zur Anwendung kommt.“

„§. 140 b. (Untersuchungshaft und andere Uebel als Strafmindeungsgrund.) Außer den Fällen der vorhergehenden §§. 140 und 140 a wird die während des Strafverfahrens erduldeten Haft, in so fern nicht der Angeschuldigte deren Verlängerung durch Lügen wahrer, oder durch Anführung unwahrer Thatsachen, selbst verschuldet hat, als Strafmindeungsgrund berücksichtigt.

Auch andere Uebel, welche der Angeschuldigte von der Behörde oder deren Dienern rechtswidrig erlitten hat, kommen bei Ausmessung der Strafe zu deren Minderung in Betracht.“

„§. 141. (Strafverwandlung, a) bei Geldstrafen.) Die Verwandlung gesetzlich gedrohter, oder gerichtlich erkannter Geldstrafen in Freiheitsstrafe findet nur Statt:

1. bei Minderjährigen auf den Antrag der Eltern; und
2. bei Personen, welche und in so weit sie die Geldstrafe nicht zu bezahlen vermögen.

Jedoch können die Gerichte bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds, und bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern eine gleiche Verwandlung eintreten lassen.

„§. 141 a. Jedoch können die Gerichte eine gleiche Verwandlung eintreten lassen:

- 1) bei den unter Vormundschaft stehenden Minderjährigen auf den Antrag des Vormunds, und
- 2) bei den unter Pflegschaft stehenden Verschwendern.“

„§. 141 b. Bei Geldstrafen, welche nach dem Gesetz dem Verletzten zufallen, findet die Verwandlung nur in so fern statt, als der Verletzte in den Fällen des §. 141, Nr. 1 und des §. 141 a. dazu einwilligt, oder in den Fällen des §. 141 Nr. 2 vor Ablauf von vier Wochen, vom Tage der Rechtskraft des ihm verkündeten Urtheils an gerechnet, um dessen Vollziehung nachsucht, und von der Zeit an, wo sich die Zahlungsunvermögenheit zeigte, innerhalb weiterer vier Wochen auf die Verwandlung in Freiheitsstrafe angetragen hat“

„§. 142. (Maßstab.) Bei der Verwandlung von

Geldstrafen in Gefängnißstrafen wird die Summe von einem bis zu vier Gulden einer Gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich gerechnet.“

„§. 142 a. Wenn Geldstrafen, welche nach §. 141 in Freiheitsstrafen zu verwandeln sind, den Betrag von Ein- tausend Gulden übersteigen, so können dieselben in Arbeitshausstrafe verwandelt werden, wobei die Summe von einem Gulden dreißig Kreuzern bis sechs Gulden der Arbeitshausstrafe von vierundzwanzig Stunden gleich geachtet wird. Die Arbeitshausstrafe kann jedoch in diesem Falle die Dauer von zwei Jahren nicht übersteigen.“

„§. 142 b. Nach den nämlichen Vorschriften (§§. 142 und 142 a.) geschieht die Verwandlung unter den Voraussetzungen der §§. 141 und 141 a. auch in den Fällen, wo das Gesetz die Geldstrafe zugleich neben einer Freiheitsstrafe gedroht hat. Bei der Verbindung der sich so ergebenden mit der sonst verschuldeten Freiheitsstrafe kommen die Vorschriften der §§. 147 bis 153 zur Anwendung.“

„§. 143 (b.) Bei Freiheitsstrafen.) Wenn mehrere rechtskräftige Urtheile, welche auf Freiheitsstrafen verschiedener Art erkennen, an dem Verurtheilten zu vollziehen sind, oder wenn gegen den Verurtheilten während der Strafvollziehung eine Freiheitsstrafe anderer Art zu erkennen ist, so tritt eine Verwandlung der gelinderen Strafart in die erkannte härtere ein, wobei sechs Monate Zuchthaus neun Monaten Arbeitshaus, und sechs Monate Arbeitshaus neun Monaten Gefängniß gleich geachtet werden.“

„§. 143 a. Die Verwandlung in eine geringere Strafart nach dem nämlichen Maßstab tritt ein, wenn da, wo das Gesetz die Uebertretung nur mit einem bestimmten Theile der auf ein anderes Verbrechen gesetzten Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe unter das niederste Maß jener Strafart herabsinken würde. Wenn dagegen da, wo das Gesetz ein Verbrechen mit einer nach der Strafe eines andern Verbrechens zu bemessenden höhern Strafe bedroht hat, die im einzelnen Falle verschuldete Strafe innerhalb des gesetzlichen Maßes jener Strafart nicht mehr erkannt werden kann, so wird die Strafe mit Ueberschreitung des höchsten Maßes in der nämlichen Strafart erkannt, ohne daß eine Verwandlung in die härtere Strafart statfindet.“

„§. 144. (Verbrechen während des Strafvollzugs.) Die Freiheitsstrafen, welche der Verurtheilte während der Strafvollziehung durch neue Verbrechen verschuldet, sind, in so fern sie in Folge eingetretener Verwandlung unter das niederste gesetzliche Maß der Strafart herabsinken, den beschränkenden Vorschriften der §§. 13 und 32 nicht unterworfen, und werden in allen Fällen mit Schärjungen verbunden, die, wo nicht das

Gericht etwas Anderes verfügt, sogleich zu vollziehen sind, ohne Berücksichtigung der durch die §§. 55 — 57 sonst vorgeschriebenen Zwischenräume.

Jedoch findet auch hier die wiederholte Anwendung des Dunkelarrestes oder der Hungerkost nach Erhebung des im §. 52 Nr. 2 und 3 bestimmten höchsten Maßes derselben nicht statt vor Ablauf einer Zwischenzeit von vier Tagen."

„§. 145. Wenn während der Vollziehung einer lebenslänglichen Zuchthausstrafe der Verurtheilte ein neues Verbrechen verübt, so wird gegen ihn, in so fern dasselbe nicht Todesstrafe nach sich zieht, statt der verschuldeten Strafe auf Anwendung einer oder mehrerer Schärfungen erkannt."

„§. 146. (c. Bei Dienstentsetzung und Dienstentlassung) Wenn die Strafe der Dienstentsetzung oder der Dienstentlassung nicht angewendet werden kann, weil der Schuldige seine öffentlichen Aemter und die davon abhängenden Rechte wegen einer andern Handlung, sei es in Folge eines gerichtlichen Erkenntnisses, oder im Verwaltungswege früher schon verloren hat, so tritt statt der Dienstentsetzung Arbeitshausstrafe von 1 Jahr bis zu 2 Jahren, statt der Dienstentlassung Kreisgefängniß von 6 Monaten bis zu einem Jahr ein.

Schluß der Sitzung.

94te öffentliche Sitzung der 2. Kammer.

Karlsruhe, den 24. Juni 1844. Unter dem Vorsteh des Vicepräsidenten Bader. Auf der Regierungsbank: Staatsrath Jolly, Ministerialrath v. Jagemann.

Mayer erbittet sich das Wort und äußert: Es sind von mehreren Orten Petitionen eingekommen, um Nachlaß der Accise vom Weingebräuch zu eigenem Bedarf; ich finde diese Bitte nicht nur gegründet, sondern bemerke, daß auch die Accise vom Trub (Hefe vom neuen Wein) ganz ungerecht ist. Die Commission hat über eine solche Petition Bericht erstattet; bei der Diskussion darüber hat der Abg. Rindeschwender erklärt, er werde eine noch weiter gehende Motion in diesem Betreff begründen. Ich finde mich nun veranlaßt, zu fragen, ob es ihm Ernst damit gewesen ist, und er bald diese Motion begründen wird.

Rindeschwender bejaht dies.

Fortsetzung der Diskussion über das Strafgesetz.

Ueber die (in letzter Sitzung bereits angenommenen) §§. 128 und 129 entspinnt sich auf Anregung des Abgeordneten Baum eine nachträgliche Diskussion. Derselbe äußert: Ich trage auf Strich dieser Paragraphen an,

weil ich nicht haben will, daß eine Art Denunciation oder Angeberei bei uns eingeführt werde, resp. daß Leute, welche die Anzeige oder vielmehr Denunciation unterlassen, bestraft werden: im schlimmsten Falle jedoch wünsche ich, daß der Regierungsentwurf, welchen die zweite Kammer früher angenommen hat, wieder hergestellt und daß die Anzeige in Bezug auf politische Vergehen ausdrücklich angenommen werde.

Weker bemerkt hierzu: Es ist gar keine Frage, daß diese Bestimmung eine eben so widerwärtige als bedenkliche ist, welche ein Denunciationsystem gesetzlich einführen soll, indem es das Unterlassen einer Anzeige mit einer Strafe belegt. Jeder honeste und achtbare Mann muß und wird, wo er kann, ein Verbrechen verhindern; allein es gibt Fälle, wo man im engsten Vertrauen die Kenntniß erhält, zugleich aber auch die Ueberzeugung, daß das Vergehen durch die Anzeige nicht einmal verhindert werden kann, und hier soll einem Ehrenmann zugemuthet werden, den Verräther zu machen, und Jenen in das Unglück zu stürzen? Der ehrliche Mann wird dieß nicht thun, also in Strafe verfallen. Ganz Deutschland ist im Augenblicke mit einem Falle beschäftigt, der jedes Rechtsgefühl auf das Aeußerste empört, der die Ehre Deutschlands und der deutschen Justiz auf eine so bedauerliche Weise besleckt, daß man wahrlich hier nicht eine solche Verpflichtung zur Angeberei in das Gesetz aufnehmen sollte. — Stellen Sie den Regierungsentwurf wieder her.

Weker. Außer dem Gehässigen und Gefährlichen einer solchen Angeberei werden auch noch durch eine Gesetzesbestimmung, welche uns unwillkürlich an Tacitus und an die Libische Zeit erinnert, jede Erleichterung eines beklemmten Herzens gegenüber einem Freunde — alle Bande der Freundschaft, der Geselligkeit und der Neigung völlig zerrissen. Empört es nicht die Moralität, wenn Jemand, der, durch den Augenblick hingerissen, in eine von dem Gesetz mit Strafe bedrohte Verbindung eingetreten, voll Sorge darüber bei seinem Freunde sich Rath's erholen will, wie er wieder los käme — und dieser nun hingehen und, der Freund am Freunde, zum Verräther werden soll? Zu allen Zeiten ist die gesetzliche Sanctionirung eines solchen Delatorensystems mit den grellsten Farben gezeichnet worden. Wir hören täglich, daß man solcher Mittel des Despotismus nicht bedürfe, — so nehmen wir auch in unserer Zeit eine solche Gesetzesbestimmung nicht auf! Es bedarf keiner weitem Ausführung; die Geschichte der neuesten zehn Jahre hat uns die schlagendsten Beispiele vor Augen gebracht, wohin ein solches Denunciationsystem im Wege der Gesetzgebung zu führen vermag.

Junghanns widerspricht, daß durch den Artikel ein Denunciationsystem begünstigt werde. Nur dann solle angezeigt werden, wenn Jemand glaubhafte Kenntniß von Verbrechen erhalte, welche jeder Bürger zu verhindern, und wenn dies nicht möglich, anzuzeigen verpflichtet sei. Allein der Artikel sage keineswegs, daß die Anzeige nothwendig sei, wenn Derjenige, der glaubhafte Kenntniß von dem Verbrechen habe, dasselbe zu verhindern gesucht. Man wolle hier abermals politische Verbrechen begünstigen, während doch der Versuch, die Sicherheit des Staates und seine Verfassung zu untergraben, gewiß am wenigsten Schonung verdiene. In den freien Staaten des Alterthums seien keine Verbrechen mit höheren Strafen bedroht gewesen, als die, welche den freien Staat zu einem knechtischen zu machen, oder ihn in seinen Grundfesten zu erschüttern gesucht hätten. Wir seien auch ein freier Staat — nämlich von einer solchen Verfassung, wie sie unsern Bedürfnissen und Wünschen am meisten entspräche — und es müsse uns ebenso viel an dessen Erhaltung liegen, als jedem Volke des Alterthums.

Bassermann. Ich bin zwar kein Rechtskundiger, aber so viel ich weiß, war diese Bestimmung bisher nicht Rechtens.

Beff. Allerdings war sie es.

Welker. Consci hat nicht geheißen: Mitwissende, sondern: Mitschuldige.

Beff führt aus, daß nur eine glaubwürdige Kenntniß von dem Vorhaben zur Anzeige verpflichte, und dies habe bisher auch vom Hochverrath, unter einer größern Strafandrohung sogar, gegolten; die einzige Abweichung bestehe jetzt darin, daß in Bezug sowohl auf die Art der Kenntniß, als auch auf die der Strafe, die Sache mehr beschränkt sei, indem diese namentlich auch andere Verbrechen, welche mit Todesstrafe oder Zuchthaus über zehn Jahre bedroht seien, z. B. Mordanschlag, Brandstiftung, Eisenbahnbefchädigung, Brunnenvergiftung, begreife. Die unterlassene Anzeige eines zum Schaden von Hunderten begangenen Verbrechens dieser Art würde wohl die Wuth des Volkes an dem bekannten Mitwisser grausamer rächen als das vorliegende Gesetz verlange.

Bassermann hält der ersten Behauptung des Redners eine Aeußerung des Staatsraths Wolf (Sizung der ersten Kammer am 9. Januar) entgegen. — Er giebt zu, daß die Strafflosigkeit der Nichtanzeige der angeführten Verbrechen allerdings gegen das Gefühl verstoße, und bemerkt dabei, daß er als Bedingung der Strafbarkeit im Gesetz die Bestimmung vermisse, daß das Verbrechen zur Ausführung gekommen sei. Er hat sich aber deshalb erhoben, um dem

Abgeordneten Junghanns zu bemerken, daß die politischen Verbrecher nicht die schlimmsten seien.

Junghanns. Die Verbrecher nicht, aber die Verbrechen.

Bassermann. Wenn wir einen Verbrecher beurtheilen wollen, so glaube ich, müssen wir ihn nach seiner Absicht beurtheilen (v. Stockhorn: D nein!), wenigstens vom moralischen Standpunkte aus. Für einen Mörder, der aus Rachsucht mordet, für einen Dieb, der aus Habsucht raubt, wollen wir in dem Strafgesetze keinen Schutz; aber wir mögen noch so verschieden sein in unsern Ansichten von den jeweiligen politischen Zuständen, so werden Sie mir doch zugeben, daß die politischen Verbrecher vor dem Richterstuhle der Moralität keine Verbrechen begingen, die politischen Verbrecher, welche gerade, weil ihr moralisches Gefühl empfindlich ist, gerade, weil sie in ihrem Gewissen sich verpflichtet glauben, Etwas, was sie für widerrechtlich, für das Fortschreiten des menschlichen Geistes hemmend betrachten, selbst mit Aufopferung ihres Lebens und ihrer ganzen Existenz zu ändern, gerade deshalb, weil es moralisch edle Menschen sind, weil sie ihrer Ueberzeugung, welche nun einmal so ist, und über die ein Strafgesetz wohl schwerlich urtheilen kann, folgen, und nun ein Attentat begehen, das allerdings nach positiven Gesetzen bestraft werden muß, das aber, ich wiederhole es, vor dem Richterstuhle der Moralität oft, und ich glaube, in den meisten Fällen, nicht strafwürdig ist. Wir kennen ja das Alterthum, und Sie wissen, daß die Charaktere, welche am meisten gepriesen werden von den alten Classikern, solche sind, welche gegen einen politischen Zustand ankämpften, welche ihr Leben preisgaben und opfereten. Ist nicht der alte Brutus hoch gepriesen worden, weil er den Tarquinius vertrieb? Wir machen, meine Herren, dieses Gesetz nicht für den jetzigen Staat, nicht für den jetzigen Zustand, auch nicht für die Dauer des jetzigen Regentenhauses.

Wenn man ein Gesetzbuch macht, so muß man allgemeine Grundsätze aufstellen, und sich nicht von Nebenumständen leiten lassen. Wir wollen also nicht in einer Besangenheit ein Gesetzbuch redigiren, das uns sagen könnte, gegen die jetzige Ordnung der Dinge gerade in dem kleinen Baden mit lebensgefährlichen Mitteln anzukämpfen, wäre ein Verbrechen — und solche wollen wir nicht schützen; wir wollen uns große Kriege denken, welche wieder kommen können, wir wollen uns Menschen denken, welche ein anderes Ideal von Deutschland und seiner Zukunft haben, als es jetzt ist. Wir wollen uns ein junges Geschlecht denken, das begeistert ist und warm fühlt, das sein Leben

nicht so hoch anschlägt, als Mancher, der im Grase sitzt, und dem die fette Weide lieber ist, als die herrliche Zukunft seines Vaterlandes. Und dann, meine Herren, werden Sie mir zugeben, daß Sie sich Fälle denken können, wo vielleicht gerade die Edelsten, Diejenigen, welche am wenigsten diesem Indifferentismus, diesem politischen Faulenzertum dienen, in den Fall kommen können, der hier bestraft werden soll. (Weller: Rheinbund! — Hecker: Palm ist erschossen worden.) Solche Zeiten können wieder kommen; auch braucht nicht ein Ausländer über Deutschland zu herrschen — es können Inländer kommen. Wer die Geschichte gelesen hat, muß anerkennen, daß in vielen Fällen politische Verbrecher nur nach dem Buchstaben des Gesetzbuchs Verbrecher sind, außerdem oft, ja in den meisten Fällen, edle Charaktere. Diesen Unterschied darf man nicht außer Acht lassen. Deshalb können wir wohl kaum weniger thun, als den eventuellen Antrag des Abg. Baum annehmen, damit wenigstens in solchen Fällen die unterlassene Denunciation nicht unter das Gesetz falle.

Auf den Fall, daß dieser nicht angenommen wird, unterstützt er den Antrag auf Wiederherstellung der ursprünglichen Fassung der zweiten Kammer, weil er nur solche Verbrecher in Betracht gezogen wissen will, welche mit Tod und lebenslänglichem Zuchthaus bedroht und auch wirklich ausgeführt sind.

Hecker. Es gibt nichts Unpassenderes, als sich bei einzelnen Gesetzesbestimmungen, namentlich dieser Art, auf Rom zu berufen und auf dessen alten kräftigen Civismus, der um so kräftiger dastand, da er sich in der Liebe zu den freien Staatsverfassungen darstellte. Gerade in jenen Zeiten und bei jenen Völkern, wo die Freiheit auf dem höchsten Höhepunkte stand, wo ein Attentat gegen die freien Institutionen des Landes als das größte Verbrechen charakterisirt wurde, konnte der Verbrecher dadurch von aller Strafe frei werden, daß er in das Exil ging. Eine derartige Bestimmung hat unsere Gesetzgebung nicht aufgenommen, weil sie entfernter ist von jenem rohen aber geraden Civismus. Bedenken Sie, daß wir nicht immer in diesen Zuständen leben werden, daß auch eine Zeit kommen kann, wo es deutsche Emigranten geben, und daß gegen diese das Maß des Gesetzes angewendet werden könnte. Lesen Sie im Tacitus über Liber, vergleichen Sie damit die vorliegende Gesetzesbestimmung, und Sie werden finden, daß Tacitus fast wörtlich darin abgeschrieben ist, um das Delationssystem einzuführen und gesetzlich zu sanctioniren. Denken Sie zurück an die Napoleonische Zeit, dort hat jenes Delationssystem seinen wirklich klassischen Punkt erreicht — verewigen wir nicht die Erinnerungen an eine

traurige Zeit in diesem Gesetzbuche! Wenn der Abg. Belf sagt, das Gesetz habe die Fälle der Brandstiftung u. s. w. im Auge, so sage ich, solche, die allgemeine Moralität ohne Ausnahme empörende Verbrechen wird Jeder von selbst anzeigen oder zu verhindern suchen. Anders ist es aber hier, wo es sich um Ansichten, um wechselnde Systeme handelt, bei denjenigen Verbrechen, auf die es hauptsächlich gemünzt ist, auf die politischen, welche sich auf das Studium der Geschichte gründen. Während es in dem einen Staate ein Verbrechen seyn kann, nach einer constitutionellen Monarchie zu streben, kann es in einem andern ein Verbrechen seyn, die absolute Monarchie einführen zu wollen — und Sie wollen nun Etwas, das lediglich von der Verschiedenheit der Ansicht abhängt, zum Gegenstande der Delation, zum Gegenstande der Belohnung, der Straffreiheit, machen? Zu einem solchen Grundsätze werde ich nimmermehr stimmen — die Gründe des Abg. Belf sind mir hier in keiner Weise maßgebend. — Allein das Gesetz hat noch eine andere gefährliche Seite. Denken Sie sich eine derartige Conspiration wirklich existirend, die davon zufällig Kenntniß Habenden genöthigt, dem Gericht Anzeige zu machen — dann wäre denen, welche das Verbrechen begehen wollen, die Möglichkeit abgeschnitten, von ihrem Vorhaben zurückzugehen; Sie strafen vielleicht gerade in dem Augenblicke, wo der Plan bereits aufgegeben ist, oder aufgegeben werden soll. Ich erkläre mich gegen diese Bestimmung, welche alle Bande der Freundschaft und Liebe vollständig zu lösen geeignet ist.

Platz. Obgleich man von anderer Seite kein Freund von Privilegien ist, so scheint es doch, als wolle man den Landesverrath privilegiren, indem man sogar Dasjenige, was für jeden Bürger Pflicht ist an die Helle der Tageslichts zu ziehen, als ein Vergehen stempeln will, welches eigentlich nicht so viel auf sich hat. Ich kann in der That diese Inconsequenz nicht begreifen, weil sie eine solche Verwirrung der Begriffe voraussetzt, welche man sich kaum vorstellen kann, und die Herren gegenüber, welche gegen diesen Paragraphen so eifrig fechten, scheinen mir ihre Rasonnements auf Grundlagen zu stützen, welche nicht existiren, wie eben von den Abg. Belf und Junghanns entgegen gehalten worden. Sie werfen dem Paragraphen vor, daß er lediglich die politischen Verbrechen im Auge habe, beweisen aber selbst, daß sie es sind, welche eigentlich die politischen Verbrechen im Auge haben, und daß sie um den Preis der Strafflosigkeit dieser Verbrecher haben wollen, daß eine Reihe von Schandthaten, welche die bürgerliche Gesellschaft erschüttern, straflos bleibe. Es ist schon öfters der Fall gewesen, daß gerade über diese Rück-

sicht auf die politischen Vergehen übersehen wurde, daß es auch noch andere Vergehen in der Welt gibt, welche weit- aus die Mehrzahl der Fälle bilden, und man macht doch das Gesetz nicht für Ausnahmen, sondern für die Mehrzahl der vorkommenden Fälle, und diese wird wohl auch der Paragraph im Auge gehabt haben. Die Parallele zwischen der Angeberei des vorliegenden Gesetzes und der Zeiten Lizers findet der Redner nicht richtig, indem das Delations- system jener Tage auf der Unwahrheit dessen, was angege- ben worden, beruht habe, das vorliegende Gesetz aber durch die Strafen, mit welchen es die Verläumdungen bedrohe, genugsam zeige, daß es solche Nichtswürdigkeiten nicht zu begünstigen gedenke. Gegen den Abg. Basser mann wendet er ein, daß wenn auch ein Republikaner ein ebenso charak- terfester und ehrenhafter Mann sein könne, als ein Absolu- tist, und wenn auch das Recht vielleicht zuzugeben sei, ver- schiedene politische Meinungen auszusprechen und geltend zu machen, so gehe daraus noch nicht hervor, daß man über- haupt politischen Verbrechen, weil die Ansichten darüber veränderlich seien, keine große Bedeutung beizulegen habe. Er kann dies allenfalls zugeben, so lange sich das politische Streben innerhalb der Schranken des Gesetzes hält aber nicht, wenn Thaten begangen werden, von denen der Pa- ragraph spricht, und welche sich nimmermehr vor dem Rich- terstuhl der Moral und der Sittlichkeit rechtfertigen lassen. Die angeführten Beispiele aus der Geschichte hält er bei den von den unsrigen abweichenden Grundsätzen der Alten über Sittlichkeit und Religion nicht für maßgebend, und schließt: Wollte man nach den Grundsätzen verfahren, wie sie von der andern Seite vorgetragen wurden, so käme man dahin, daß wenn Einer einen Mordanschlag gegen den Regenten des Landes oder irgend einen andern ihm verhassten Men- schen machte, derjenige, welcher zur Kenntniß dieses Mord- anschlags gelangte, nicht strafbar wäre — und ich glaube nicht, daß Sie dieses wünschen können. Ich sehe nicht ein, warum man sich so sehr für die Straflosigkeit gewisser Verbrechen ereifert.

Basser mann. Ich möchte den Abg. Platz fragen, wenn eine Anzahl Spanier, welche unter Ferdinand VII. ihrem Va- terlande die Freiheit wieder bringen wollten, ob er hinginge und sie der Inquisition anzeigte? Wer dies thut, ist ein Denunziant, und was ein Denunziant ist, weiß man. Es ist schon schlimm genug, daß man solche edle Charaktere straft, welche sich opfern für eine Idee, — nicht für eine schänd- liche Leidenschaft — welche begeistert sind für Etwas; und nur in der Begeisterung setzt man ein Leben, eine Existenz daran. Aber daß man auch noch diejenigen straft, welche darum wissen und es nicht über sich vermögen, Denunzian-

ten zu werden, ich glaube, dies geht — ich weiß nicht, wie ich mich ausdrücken soll, um nicht unparlamentarisch zu reden.

Platz hält die angeführten Beispiele nicht für anschla- gend, indem hier von Gesetzen für das Großherzogthum die Rede sei, und was auswärts vorgehe, uns nicht be- kümmern könne.

Serbel sieht das Bedenkliche dieser Gesetzesbestim- mung auch darin, daß hinfort jede vertrauliche Mitthei- lung wegfallen und dadurch auch jede Verhinderung durch Dritte unmöglich werden wird. Daß Jeder ein die Mo- ralität verlegendes Verbrechen zur Anzeige bringen wird, hält er für natürlich, würde aber selbst ein ihm zur Kennt- niß kommendes politisches Vergehen nicht denunciren, und will sich der Ahndung des Gesetzes unterwerfen, da er dem Staate das Recht nicht bestreitet, Einen, der sich durch Verschweigen der Sache theilhaftig macht, zu bestrafen. Das Eintreten einer solchen Strafe kann er aber nur dann zulassen, wenn das Verbrechen wirklich auch begangen worden ist, und stellt darauf den Antrag. Außerdem will er die gebotene Anzeige auf die äußersten, mit lebensläng- lichem Zuchthaus bedrohten Verbrechen, beschränken.

Trefurt. Bei dem großen Spielraum des Richters in Ausmessung der Strafe wird dieser, nach Ansicht des Red- ners, das Vergehen aus dem geeigneten Gesichtspunkt be- trachten, und nach der Schwere des Verbrechens, gleich- viel ob eines politischen oder eines andern, und nach Maß- gabe der objektiven Strafbarkeit für die Richterfüllung der Pflicht, welche der Paragraph auflegt, die Strafe nor- miren, so daß nur in den bedeutendsten Fällen das höchste Maß der Strafe eintreten werde. Die Strafandrohung auf wirklich begangene Verbrechen zu beschränken, kann er nicht billigen; jedenfalls müßte dann der Spielraum enger gezogen, und nicht von Geld- oder Gefängniß- strafe, sondern schlechthin von Arbeitshaus die Rede seyn.

Er bestreitet nicht, daß ein politischer Verbrecher ein edler Mensch sein könne und seine Straffälligkeit unter allen Verhältnissen ein Unglück, ein tragischer Fall ge- nannt werden müsse, allein auf solche Fälle könne das Gesetz keine Rücksicht nehmen, sie würden dem Begnadi- gungsrecht vorzubehalten sein; denn der Staat müsse Angriffe und Verbrechen gegen die bestehenden Staatsfor- men ahnden und die Staatsgewalt könne fordern, daß der Staat in dem Rechtszustand, in welchem er besteht, von jedem seiner Bürger anerkannt werde.

Staatsrath Jolly führt zuerst aus, wie andere Gesetz- gebungen in diesem Punkte weiter giengen, als die uns- rigen, und macht dann die Gegenredner, welche offenbar bloß

die politischen Verbrecher bei ihren Einwendungen im Sinne hätten, darauf aufmerksam, wie sie nur die im Auge zu haben scheinen, welche die Herstellung einer noch freieren Verfassung zum Zweck haben könnten, dabei aber ganz vergäßen, daß auch der umgekehrte Fall eintreten könnte, was freilich die Hrn. Redner würden ausgenommen wissen wollen. Er giebt zu, daß nicht gerade jedes politische Verbrechen eine Immoralität von Seiten des Beschuldigten voraussetze, vindiziert aber dem Staate das Recht, jede That, welche auf gewaltsame Weise eine Aenderung des für zweckmäßig erachteten Staatszustandes herbeiführen wolle, für eine Immoralität zu erklären und zu bestrafen. Der Paragraph verlange nur eine Anzeige, wenn der Mitwisser Alles versucht habe, das Verbrechen zu verhindern, übrigens hält er auch schon den Versuch zum Verbrechen für so strafbar, daß er nicht billigen könnte, die Nichtanzeige im Fall des Nichtvollzugs der That strafflos zu lassen, obgleich er zugeben muß, daß im Fall eines bloßen Versuchs der Mitwissende nur gering oder gar nicht bestraft werden soll. — Wenn die Regierung ein Denunciationsystem befördern wollte, so ständen ihr andere Mittel zu Gebot, als dieses durch Strafandrohung zu bezwecken; zu einem Delationsystem, wo die Angeber eine Belohnung für ihr schändliches Gewerbe in Aussicht hätten, wie dies bei den Alten getrieben worden, werde sich die Regierung nie verstehen.

Auf die Aeußerung des Präsidenten, daß die Kammer wohl hinlänglich unterrichtet sein werde, um zur Abstimmung zu schreiten, bemerkt Rindeschwender, daß man um consequent zu sein auch noch andere Liebespflichten gebieten, und auf deren Unterlassen Strafen setzen müsse, wie z. B. wenn Einer einen Ertrinkenden nicht rettet, oder ein Kornwucherer in der Hungersnoth seinen Speicher nicht öffnet. Er bittet die Kammer, aus Achtung vor dem Charakter des Deutschen, welchem die Angeberei fremd sei, solche nicht zu begünstigen, noch weniger zu gebieten. Ein braver Mann werde ein gemeines Verbrechen, ohne daß es ihm das Gesetz auslege, auf alle Weise zu verhindern suchen.

Bei der Bestimmung wird der Antrag des Abg. Baum, auf Strich des Paragraphen, verworfen. Hierauf fragt der Präsident, ob die Kammer mit dem eventuellen Antrag des Abg. Baum einverstanden sei: „Die politischen Verbrechen auszunehmen.“ —

Schaff. Eine merkwürdige Naivität.

Sander. Was man fühlt, wird man auch aussprechen dürfen.

Rindeschwender. Wir wollen eben die Herren da drüben nicht denunciren.

Junghanns. Es ist wahrhaftig schmachvoll, hier von Denunciation zu sprechen.

Bei der Abstimmung wird dieser Antrag sowohl, als der auf Wiederherstellung der früheren Fassung der zweiten Kammer verworfen; dagegen der Antrag des Abg. Serbel, in einem Nachsatz zu bestimmen: „wenn das Verbrechen wirklich begangen worden ist“ mit 29 gegen 25 Stimmen angenommen.

VII. Titel. Von der Bestrafung zusammentreffender Verbrechen.

§§. 147 bis 150 werden angenommen. Sie lauten.

„§. 147. (Straferhöhung bei zusammentreffenden Verbrechen.) Wenn mehrere mit zeitlichen Freiheitsstrafen bedrohte Verbrechen derselben Person als Gegenstand des nämlichen Strafurtheils zusammentreffen, so ist, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, auf die schwerste der verschuldeten Strafen mit angemessener Erhöhung derselben zu erkennen.“

„§. 148. (Art und Maß.) Die Erhöhung geschieht mittelst Hinzurechnung von wenigstens einem Drittheile und höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen.“

„§. 149. (Verwandlung.) Bei dem Zusammentreffen von Verbrechen, welche mit Freiheitsstrafen verschiedener Art bedroht sind, werden, um das Maß der Erhöhung der verschuldeten schwersten Strafe zu bestimmen, die gelinderen Strafarten nach Maßgabe des §. 143 in die härteren verwandelt.“

„§. 150. Bei der Erhöhung (§§. 147 und 148) kann der Richter das höchste Maß der Strafart, zu der die verschuldete schwerste Strafe gehört, wenn sie in Gefängniß oder Arbeitshaus besteht, so weit überschreiten, als durch die Hinzurechnung von höchstens zwei Drittheilen der übrigen Strafen nöthig wird.“

§§. 151 und 152 werden gestrichen. Die §§. 153 bis 161 werden angenommen. Sie lauten:

„§. 153. (Höchstes Maß der Freiheitsstrafen.) Für den besondern Fall zusammentreffender Verbrechen besteht das höchste Maß der zeitlichen Zuchthausstrafe in dreißig Jahren, und für eben diesen Fall das höchste Maß der Arbeitshausstrafe in zwanzig Jahren, und das höchste Maß der Kreisgefängnißstrafe in sechs Jahren.“

„§. 154. (Bei der Todesstrafe u. s. w.) Durch die Todes- und durch die lebenslängliche Zuchthausstrafe werden alle anderen Strafen oder Strafzusätze wegen zusammentreffender Verbrechen ausgeschlossen.“

„§. 155. (Bei Dienstentsetzung u. s. w.) Bei dem Zusammentreffen von Dienstverbrechen, wodurch Dienst-

entsetzung und zugleich Dienstentlassung, oder eine dieser Strafen mehrmals verschuldet ist, wird nach Maßgabe der §§. 146 und 148 auf einen Zusatz von Arbeitshaus- oder Kreisgefängnißstrafe erkannt."

"§. 156. (Zusammentreffende Geldstrafen.) Wenn Geldstrafen zusammentreffen, so werden sie zusammengerechnet, und kommen, ohne Rücksicht auf die Größe der Summe, in ihrem Gesamtbetrage zur Anwendung."

"§. 157. (Mit Freiheitsstrafen u. s. w.) Wenn Geldstrafen und zeitliche Freiheitsstrafen mit einander, oder mit Dienstentsetzung oder Dienstentlassung zusammentreffen, so kommen diese Strafen neben einander zugleich zur Anwendung."

"§. 157 a. wird gestrichen."

"§. 158. Die in den vorhergehenden §§. 147—157 enthaltenen Vorschriften kommen auch dann zur Anwendung wenn ein von einem Verurtheilten vor der Verurtheilung begangenes Verbrechen nach demselben Gegenstand eines neuen Strafurtheils wird, in so fern derselbe die bei der ersten Verurtheilung gegen ihn erkannte Strafe nicht bereits erstanden hat."

"§. 159. (Fortgesetzte Verbrechen.) Mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes durch Handlungen, welche zusammen als Ausführung des nämlichen, auf ein bestimmtes Verbrechen gerichteten Entschlusses erscheinen, eben so mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes, welche als Folgen der nämlichen fahrlässigen Handlung zu betrachten sind, werden als Bestandtheile oder Fortsetzungen einer und derselben That angesehen und als ein einziges (fortgesetztes) Verbrechen bestraft, wobei zwar die Fortsetzungen und deren Zahl als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch das höchste Maß der auf das Verbrechen gesetzten Strafe niemals überschritten werden darf."

"§. 160. Außer diesen Fällen können mehrfache Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes als ein fortgesetztes nach der Vorschrift des vorhergehenden §. 159 zu bestrafendes Verbrechen nur da angenommen werden, wo das Gesetz dies besonders verordnet."

"§. 161. (Uebertretung mehrerer Gesetze oder Verletzung mehrerer Personen durch eine That.) Hat Jemand durch eine und dieselbe Handlung mehrere Strafgesetze oder dasselbe Strafgesetz gegen verschiedene Personen übertreten, so wird er, wo nicht ein besonderes Gesetz etwas Anderes verordnet, zu der Strafe verurtheilt, die auf die schwerste Uebertretung gesetzt ist,

wobei aber die gleichzeitigen anderen Uebertretungen ebenfalls als Gründe erhöhter Strafbarkeit in Betracht kommen, jedoch auch nur in der Art, daß das höchste Maß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschritten werden darf."

VIII. Titel. Von der Bestrafung des Rückfalls.

"§. 162. Der von dem Abg. Hecker gestellte Antrag, die ursprüngliche Fassung der zweiten Kammer (mit Strich der „gewerbmäßigen Begünstigung“ in Pos. 1 und 6 und der „Entführung“ in Pos. 4) wieder herzustellen, wird verworfen, dagegen der vorgeschlagene Strich der Position 8, welche lautet: „Widerseßlichkeit, öffentliche Gewaltthätigkeit und Aufruhr“ — genehmigt; — somit der Paragraph in folgender Fassung angenommen:

(Rückfall, bei welchen Verbrechen?) Die Verbrechen, bei welchen die abermalige Begehung als Rückfall bestraft werden soll, sind folgende:

1. Diebstahl, Betrug und Fälschung aus Gewinnsucht, Wucher, Unterschlagung, Raub und Erpressung;
2. Münzfälschung und Fälschung von Staatspapieren;
3. mit Vorbedacht verübte Körperverletzung und Tödtung oder Körperverletzung bei Raufhändeln;
4. Nothzucht, Schändung unmündiger oder bewußtloser Personen, Verführung von Kindern unter vierzehn Jahren (§. 319) und widernatürliche Unzucht;
5. vorsätzliche Brandstiftung und Eigenthumsbeschädigungen aus Bosheit, Rachzucht oder Eigennuz (§. 519);
6. Wilderei und Wilddieberei;
7. Landstreicherei und Bettel;
8. Amtsverbrechen aus Eigennuz."

Die §§. 163 bis 168 werden angenommen.

"§. 163. (Voraussetzungen.) Es wird jedoch in jedem Straffall, der als Rückfall bestraft werden soll, vorausgesetzt:

1. daß der Uebertreter wegen des früheren vollendeten oder versuchten Verbrechens als Urheber oder Gehülfe vor der abermaligen Begehung von einem inländischen oder ausländischen Gerichte verurtheilt und das Urtheil verkündet war, und
2. daß das frühere und das neue Verbrechen Uebertretungen von gleicher Art seien."

"§. 164. (Gleichartigkeit.) Als gleichartig gelten außer den Uebertretungen des nämlichen Strafgesetzes die unter jeder einzelnen Zahl des §. 162 zusammengestellten strafbaren Handlungen."

(Schluß folgt).